Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lunden

Entgeltordnung für die Gemeinde Lunden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lunden vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die Ausführung gärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof Lunden ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu zahlen.

§ 2 Entgeltschuldner/-in

Zur Zahlung des Entgeltes ist die/der Antragssteller/-in oder die-/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag die Arbeiten vorgenommen werden sollen. Das Entgelt ist vor Ausführung der Arbeiten in einer Gesamtsumme zu zahlen.

§ 3 Leistungen

(1) Die Gemeinde führt die Anlage-, Pflege- und Bepflanzungsarbeiten gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt aus. Die Entgelthöhe ist abhängig von der Anzahl der Grabbreiten und der Grabbepflanzung. Wenn die Einzahlung nicht in der richtigen Höhe eingeht, wird die Grabstätte jedoch nur solange gepflegt, bis das entrichtet Entgelt verbraucht ist.

Leistungen sind:

- Grabgrundpflege (Freihalten der Grabfläche von Wildkräutern, Pflege und Formhaltung der Bepflanzung, Grabmalreinigung)
- Frühjahrsbepflanzung (Stiefmütterchen pflanzen, düngen, gießen und entfernen nach Blüte pro Grabbreite)
- Sommerbepflanzung (Eisbegonien pflanzen, düngen, gießen und entfernen nach der Blüte pro Grabbreite)
- Heckenschnitt
- Gesteck zum Ewigkeitssonntag
- Grabeinebnung und Entfernung des Grabmals
- (2) Bei Bepflanzungsaufträgen übernimmt die Gemeinde nur dann eine Gewähr für das Anwachsen und Gedeihen von Pflanzen, wenn ihr auch die Grabpflege übertragen wird.

(3) Bei Verderb von Pflanzen durch höhere Gewalt- wie langanhaltende Trockenheit, Sturm, Frost-, durch Verschulden Dritter oder Schäden durch Tiere wird kein Ersatz gewährt.

§ 3a Entgelte

(1) Grabpflege:

Für die Grabpflege, die Grabpflege mit Bepflanzung oder andere gärtnerische Arbeiten werden pro Jahr und Grabbreite berechnet:

1.	Grabgrundpflege	60,00 € / Jahr
	Freihalten der Grabfläche von Wildkräutern, Pflege und	
	Formhaltung der Bepflanzung pro Grabbreite, Grabmalreini-	
	gung	
2.	Frühjahrsbepflanzung	20,00 € / Jahr
	Stiefmütterchen pflanzen, düngen, gießen und entfernen	
	nach der Blüte pro Grabbreite)	
3.	Sommerbepflanzung	25,00 € / Jahr
	Eisbegonien pflanzen, düngen, gießen und entfernen nach	
	der Blüte pro Grabbreite)	
4.	Heckenschnitt	30,00 € / Jahr
4. 5.	Heckenschnitt Gesteck zum Ewigkeitssonntag	30,00 € / Jahr 25,00 € / Jahr
		· ·
	Gesteck zum Ewigkeitssonntag	· ·
5.	Gesteck zum Ewigkeitssonntag (Auflegen, entfernen und entsorgen pro Grabbreite)	· ·
5.	Gesteck zum Ewigkeitssonntag (Auflegen, entfernen und entsorgen pro Grabbreite) Grabeinebnung und Entfernung des Grabmales	25,00 € / Jahr
5.	Gesteck zum Ewigkeitssonntag (Auflegen, entfernen und entsorgen pro Grabbreite) Grabeinebnung und Entfernung des Grabmales 1 Grabbreite:	25,00 € / Jahr 155,00 €
5.	Gesteck zum Ewigkeitssonntag (Auflegen, entfernen und entsorgen pro Grabbreite) Grabeinebnung und Entfernung des Grabmales 1 Grabbreite: 2 Grabbreiten:	25,00 € / Jahr 155,00 € 180,00 €
5.	Gesteck zum Ewigkeitssonntag (Auflegen, entfernen und entsorgen pro Grabbreite) Grabeinebnung und Entfernung des Grabmales 1 Grabbreite: 2 Grabbreiten: 4 Grabbreiten:	25,00 € / Jahr 155,00 € 180,00 € 205,00 €

- (2) Zusätzlich wird auf die Gesamtgebühr eine Inflationsrate in Höhe von 15 % berechnet.
- (3) Die Beträge für die Einebnung und die Entfernung des Grabmals gelten für alle Gräber, die von der Gemeinde eingeebnet werden sollten, unabhängig davon, ob ein Grabpflegevertrag geschlossen wurde.

§ 4 Änderung der Entgelte

Ändert sich die Entgeltordnung, so ist die Änderung nicht für die bereits abgeschlossenen Grabpflegeverträge maßgebend.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für die Leistungen der Gemeinde, die unter § 3 nicht aufgeführt sind, wird ein Entgelt in der Höhe der Gemeinde Lunden nachweisbar entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 6 Kündigung

Der Grabpflegevertrag kann nur von der Auftraggeberin / dem Auftragsgeber selbst unter einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres vorzeitig gekündigt werden. Andere Personen (z.B. Erben des Auftraggebers) können den Vertrag nicht kündigen. Die Gemeinde Lunden hat dem Auftragsgeber dann das Entgelt anteilig zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Entgeltordnung tritt zum 14.11.2022 in Kraft.

Lunden, den 19.10.2022

gez. Jörn Walter Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider Der Amtsdirektor Im Auftrag Veronika Englert